

Vergabegrundsätze zur Förderung des Ehrenamtes in der Stadt Eisenach aus den Mitteln der Thüringer Ehrenamtsstiftung

Präambel

Freiwilliges Engagement in seinen verschiedenen Formen - Ehrenamt, Freiwilligenarbeit, bürgerschaftliches Engagement - ist so vielfältig wie unser Leben.

Oft ist es gekennzeichnet durch ein unvoreingenommenes Herangehen an Aufgaben und Probleme, unbürokratisches Denken, weniger Routine und Abhängigkeit von bestimmten Methoden oder Institutionen. Ehrenamtliche Arbeit wird in der Regel unentgeltlich geleistet. Eine bedeutende Rolle bei der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten spielen die zwischenmenschlichen Kontakte in unserer, oftmals unpersönlichen Gesellschaft.

Insbesondere in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Jugend, Sport, Umwelt und Kultur ergänzt ehrenamtliches Engagement in vielfältiger Art und Weise professionelle Versorgungs- und Leistungsstrukturen und ist Teil eines breit verstandenen "Mitmachens" in Vereinen, Gruppierungen, Organisationen oder Einrichtungen, aber auch Ausdruck einer Vielfalt von Einzelaktivitäten für das Gemeinwesen und andere Menschen.

Ehrenamtliches Engagement ist in unserer Gesellschaft unverzichtbar und kann nicht hoch genug öffentlich gewürdigt werden.

Durch den Ehrenamtsbeirat der Stadt Eisenach sind die gemeinnützig ehrenamtlich tätigen Vereine und Verbände an der Förderung und Würdigung ehrenamtlichen Engagements in der Stadt Eisenach aktiv beteiligt.

1. Rechtsgrundlagen

Die Stadt Eisenach würdigt und fördert ehrenamtliches Engagement auf der Grundlage der „Vergabegrundsätze für die Förderung des Ehrenamtes“ durch die Thüringer Ehrenamtsstiftung in der jeweils gültigen Fassung, (zuletzt veröffentlicht in ThürStAnz Nr. 42 / 2003 oder unter www.thueringer-ehrenamtsstiftung.de), und der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) sind bei der Weitergabe der Fördermittel einzuhalten. Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

2. Zielstellung

Die Stadt Eisenach wird mit den zur Verfügung stehenden Mitteln durch die Thüringer Ehrenamtsstiftung ehrenamtliches Engagement im Zuständigkeitsbereich der Stadt Eisenach würdigen und fördern.

Dabei sind insbesondere zu fördern

- Maßnahmen, die dazu dienen, Menschen für das Ehrenamt zu gewinnen und zu motivieren, bei der Ausübung des Ehrenamtes zu unterstützen und diese dauerhaft zu sichern sowie neue Formen des Ehrenamtes zu fördern,
- die Durchführung von Veranstaltungen, auf denen Personen oder Personengruppen, die ehrenamtliche Tätigkeiten verrichten, öffentlich ausgezeichnet werden
- Würdigungen ehrenamtlicher Tätiger, z.B. durch Ehrungen und Preise,
- Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung von ehrenamtlicher Tätigkeit

- Aus-, Fort- und Weiterbildungen, die der ehrenamtlichen Tätigkeit von Nutzen sind
- die Förderung der Entwicklung und Betreuung von Vernetzungsprojekten von Trägern gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit
- die Förderung von Modellprojekten.

3. **Allgemeine Voraussetzungen für eine Würdigung/ Förderung**

3.1. Die durch die Vergabegrundsätze zu würdigenden Ehrenamtlichen bzw. die zu fördernden Vereine, Verbände, Selbsthilfegruppen, Kirchgemeinden oder Bürgerinitiativen müssen ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Stadt Eisenach haben und deren ehrenamtliches Engagement muss auf die Stadt Eisenach bezogen sein.

Ausnahmen in Bezug auf den Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt sind möglich, wenn sich die Ehrenamtlichen bzw. die Vereine, Verbände, Selbsthilfegruppen, Kirchgemeinden oder Bürgerinitiativen in besonderer Weise um das Gemeinwesen der Stadt Eisenach verdient gemacht haben.

3.2. Mit den Maßnahmen oder der ehrenamtlichen Tätigkeit müssen gemeinnützige Ziele verfolgt und die Tätigkeiten müssen unentgeltlich erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit geleistet wird.

Auslagenerstattungen oder Aufwandsentschädigungen gelten nicht als Entgelt.

Die Gemeinnützigkeit bestimmt sich insbesondere nach den §§ 52 bis 55 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

3.3. Der Umfang der Würdigung und Förderung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln aus der Thüringer Ehrenamtsstiftung. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

3.4. Eine Doppelförderung von Maßnahmen durch die Stadt Eisenach ist ausgeschlossen.

4. **Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel**

Die jährlich zur Verfügung stehenden Zuwendungen der Thüringer Ehrenamtsstiftung können verwendet werden für:

4.1. die **Auszeichnung von ehrenamtlich tätigen Einwohnerinnen und Einwohnern** mit der „Urkunde der Stadt Eisenach zur Würdigung ehrenamtlichen Engagements“ und einer Erinnerungsmedaille der Stadt Eisenach.

Die Würdigung wird auf jeweils 8 Auszeichnungen pro Kalenderjahr begrenzt.

Zur Urkunde gehört ein kleines Präsent bis zu einer Höhe von 25,00 Euro.

4.2. die **Auslobung von bis zu drei Ehrenamtspreisen** bis zu einer Höhe von insgesamt 1.500,00 Euro.

Dazu gehören Initiativen, die in besonderem Maße ehrenamtliches Engagement dokumentieren, insbesondere Menschen für das Ehrenamt gewinnen oder motivieren. Das können auch Projekte sein, die Menschen bei der Ausübung des Ehrenamtes unterstützen und dauerhaft sichern. Willkommen sind auch neue, innovative Formen des Ehrenamtes.

Als besondere Kriterien für die Würdigung in Form eines Ehrenamtspreises gelten:

- Ansprechen von möglichst vielen Zielgruppen
- ein breiter Kooperationsansatz

- ein besonders innovativer Charakter
- Nachhaltigkeit
- Übertragbarkeit der Inhalte der Projekte und Maßnahmen

Die Würdigung/ Ausreichung des Ehrenamtspreises erfolgt im angemessenen Rahmen anlässlich der jährlichen Festveranstaltung der Stadt Eisenach.

Ein Verwendungsnachweis ist für die Preisgelder nicht zu erstellen.

- 4.3. die **Auslobung eines Unternehmerpreises** zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements von Unternehmerinnen und Unternehmern. Der Unternehmerpreis wird in Form eines Pokals überreicht.

Für die Auszeichnung mit dem Unternehmerpreis gelten folgende Kriterien:

- aktives ehrenamtliches Engagement eines Unternehmers/ einer Unternehmerin
- Formen des Engagements werden im Unternehmen etabliert
- Mitarbeiter des Unternehmens werden in ihrem ehrenamtlichen Engagement unterstützt

- 4.4. Eine **jährliche Festveranstaltung für Ehrenamtliche**.

Für die Festveranstaltung werden bis zu 12,5 % der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel verwendet.

- 4.5. die **Förderung von Modellprojekten**, sowie von Projekten die der Vernetzung von ehrenamtlicher Arbeit dienen. Ein Modellprojekt kann bis zu einer Höhe von insgesamt 1.000,00 € gefördert werden.

Folgende Kriterien sind dabei zu berücksichtigen:

- Nachhaltigkeit
- Innovativer Charakter
- Bedeutung für das Gemeinwesen

- 4.6. die **Förderung von Maßnahmen zur Stärkung des Ehrenamtes**, um Menschen für das Ehrenamt zu gewinnen oder bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu unterstützen.

Hierzu zählen:

- Ausgaben für Arbeitsmaterialien (Bürobedarf; Porto),
- Anerkennungspräsente für Ehrenamtliche bis max. 25,00 Euro / Einzelfall sowie
- Fahrtkosten (Grundlage Thüringer Reisekostengesetz in der jeweils aktuellen Fassung)

Damit sollen ehrenamtlich Tätige gefördert werden.

- 4.7. die **Förderung von Aus-, Fort- und Weiterbildungen** für Ehrenamtliche. Die Aus-, Fort- und Weiterbildungen können sowohl von der Stadtverwaltung Eisenach als auch von Freien Trägern angeboten werden.

- 4.8. die **Förderung von Öffentlichkeitsarbeit** zur Förderung oder Würdigung von ehrenamtlicher Tätigkeit.

5. Antragstellung

Die Würdigung von Ehrenamtlichen, Projekten und Maßnahmen diesen Vergabegrundsätzen erfolgt auf Vorschlag von Vereinen, Verbänden, Selbsthilfegruppen, Kirchengemeinden, Bürgerinitiativen oder Einzelpersonen.

Für die Förderung nach Punkt 4.6 werden aus den jährlich zur Verfügung stehenden Mitteln mindestens 25% verwendet. Antragsberechtigt sind Vereine, Verbände und Selbsthilfegruppen, Kirchgemeinden, Bürgerinitiativen und Einzelpersonen mit Sitz in der Stadt Eisenach. Dazu ist das entsprechende Antragsformular zu verwenden.

Die Vorschläge sowie Anträge auf Förderung sind bis zum 30.06. des Kalenderjahres bei der Stadtverwaltung Eisenach, Dezernat II, Markt 22, 99817 Eisenach schriftlich einzureichen.

Alle eingegangenen Vorschläge und Anträge werden im Ehrenamtsbeirat beraten und entschieden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

6. Verwendungsnachweis

- 6.1. Die Zuwendungsempfänger haben die Verwendung der Mittel in Form eines einfachen Verwendungsnachweises anhand von Originalbelegen nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- 6.2. Die Verwaltung ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung zu prüfen.
- 6.3. Die Übermittlung der Verwendungsnachweise an die Thüringer Ehrenamtsstiftung erfolgt durch die Stadtverwaltung Eisenach.

7. Ehrenamtsbeirat

7.1. Aufgaben und Mitglieder des Ehrenamtsbeirates

Der Ehrenamtsbeirat berät alle eingegangenen Vorschläge und Anträge zur Würdigung und entscheidet über die Verwendung der Mittel aus den Zuwendungen der Thüringer Ehrenamtsstiftung nach diesen Vergabegrundsätzen.

Dem Ehrenamtsbeirat gehören an je ein Vertreter oder eine Vertreterin:

- der Stadtverwaltung Eisenach
- des Jugendhilfeausschusses
- des Kreissportbundes
- des Kulturbeirates
- der Liga der Wohlfahrtsverbände
- des Naturschutzbeirates
- des Stadtjugendringes Eisenach e.V.
- der Freiwilligen Feuerwehren im Stadtgebiet Eisenach
- der Freiwilligenagentur
- die/der Gleichstellungsbeauftragte
- die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderung
- die/der Beauftragte für Menschen mit Migrationshintergrund
- die /der Seniorenbeauftragte

- 7.2 Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.
- 7.3 Der Ehrenamtsbeirat regelt seine Arbeit durch eine Geschäftsordnung

8. Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung oder Würdigung von ehrenamtlicher Tätigkeit wird zentral durch die Stadtverwaltung/ Pressestelle organisiert.

9. Änderung der Richtlinie

Die Vergabegrundsätze können nur durch Beschluss des Stadtrates geändert werden.

Bei der Erarbeitung von Änderungen der vorliegenden Vergabegrundsätze ist der Ehrenamtsbeirat beratend zu beteiligen.

10. Sprachform

Die in diesen Vergabegrundsätzen verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

11. Inkrafttreten

Die Vergabegrundsätze zur Förderung des Ehrenamtes in der Stadt Eisenach treten zum 01.01.2015 in Kraft.

Eisenach, den


Katja Wolf
Oberbürgermeisterin